

GRUNDWASSERKONZESSION

Die Gemeinde Zizers (im Folgenden: "die politische Gemeinde"),
vertreten durch den Gemeindevorstand

erteilt

der Bürgergemeinde Zizers (im Folgenden: "die Bürgergemeinde"), Kantonsstrasse 78,
7205 Zizers, im folgenden Konzessionärin genannt,

gestützt auf Art. 121 Abs. 2 Einführungsgesetz zum ZGB das **Recht zur Entnahme von 7'000 l/min Grundwasser**, im Sinne nachstehender Bestimmungen:

1. Die Konzessionärin hat **hinsichtlich des Ortes der Wasserentnahme die Wahl** zwischen folgenden, alternativen Varianten:

1.1 Variante A:

Entnahme von 7'000 l/min durch die Bürgergemeinde Zizers auf den Grundstücken Nr. 36/37 (Koordinaten ca. 2761049,1201032), die beide im Eigentum der Konzessionärin stehen.

1.2 Variante B:

Entnahme von 7'000 l/min durch die Bürgergemeinde Zizers auf dem Grundstück Nr. 809 (Koordinaten ca. 2761225,1201536), das im Eigentum der politischen Gemeinde Landquart steht und mit einer Baurechtsdienstbarkeit zugunsten der Bürgergemeinde Landquart belastet ist. In dieser Variante würden die Bürgergemeinde Zizers, die Bürgergemeinde Landquart und allenfalls die politische Gemeinde Zizers ein gemeinsames Grundwasserpumpwerk betreiben. Diese Variante setzt voraus, dass die Bürgergemeinde Landquart (als Baurechtsnehmerin) bzw. die politische Gemeinde Landquart (als Eigentümerin) eine separate, neue Grundwasser-Konzession erhält. Wenn diese separate Grundwasser-Konzession beispielsweise eine Leistung von 6'000 l/min vorsehen würde, hätte das gemeinsame Grundwasserpumpwerk eine Leistung von max. 13'000 l/min zzgl. allenfalls der Leistung, die die politische Gemeinde Zizers für sich in Anspruch nehmen würde. Die Bürgergemeinde Zizers, die Bürgergemeinde Landquart/politische Gemeinde Landquart und allenfalls die politische Gemeinde Zizers regeln ihre gegenseitigen Verhältnisse und die Kosten aus diesem gemeinsamen Werk in einem separaten Zusammenarbeitsvertrag.

Beide Varianten erfordern ein Baugesuch der Bürgergemeinde Zizers. Sobald die diesbezügliche Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist, gilt die Wahl der betreffenden Variante als getroffen, und das Recht zur Wahl der anderen Variante ist verwirkt.

Die nachfolgenden Ziffern 2 bis 13 gelten unabhängig davon, welche Variante die Bürgergemeinde Zizers wählt, und gelten nur für die vorliegende Konzession. Für eine an die Bürgergemeinde Landquart/die politische Gemeinde Landquart gemäss Variante B erteilte Grundwasserkonzession gelten ausschliesslich die Bestimmungen in deren separatem Konzessionsvertrag.

2. Das entnommene Wasser darf ausschliesslich **für folgende Zwecke verwendet** werden:
 - 2.1 Für die Bewässerung des Gebietes Bürgerlöser. Die Rückgabe in das Grundwasser hat nach den Anordnungen der zuständigen Organe der Gemeinde und des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden zu erfolgen.
 - 2.2 Zu Trinkwasserzwecken zugunsten der politischen Gemeinde Zizers in Trinkwasser-notlagen im Umfang von max. 4'200 l/min (sog. Notbezugsrecht, welches die Bürger-gemeinde der politischen Gemeinde Zizers hiermit für die Dauer des vorliegenden Ver-trages einräumt, und das gegenüber Ziff. 2.1 Vorrang hat). Dieses Notbezugsrecht ist beschränkt auf den Zeitraum zwischen 10.00 bis 18.00 Uhr. Die Notlage ist vom Vor-stand der politischen Gemeinde Zizers zu begründen und setzt voraus, dass die politi-sche Gemeinde nicht auf anderem Wege genügend Trinkwasser zu beschaffen ver-mag, um den Trinkwasserbedarf in der Gemeinde Zizers zu decken. Die Sanierung der bestehenden Trinkwasseranlage gilt beispielsweise als Notlage. Die politische Ge-meinde verpflichtet sich, den Notbezug, soweit möglich, so kurz als möglich zu halten und das Notbezugsrecht von 4'200 l/min nur soweit auszuschöpfen wie nötig.
3. Diese Konzession wird rechtsgültig, wenn die Konzessionärin die Bewilligungen des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden und der Regierung erhalten hat. Die Konzession ist auf **80 Jahre befristet** und verlängerbar. Vorbehalten bleibt jederzeit ein allfälliger entschädi-gungsloser Entzug der Konzession aus polizeilichen Gründen. Bei Ausserbetriebnahme und Rückbau des Entnahmebrunnens verfällt die Grundwasserkonzession per sofort.
4. Wählt die Konzessionärin die Variante B gemäss Ziff. 1.2, ist die Konzession auf die Bürger-gemeinde Landquart und auf die politische Gemeinde Landquart **übertragbar**, nicht aber auf andere Parteien. Wählt die Konzessionärin die Variante A gemäss Ziff. 1.1, ist die Konzession **unübertragbar**.
5. Hinsichtlich der folgenden **Kosten** vereinbaren die Parteien:
 - 5.1. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt inkl. die Erneuerung und den Betrieb der *für die Wasserfassung erforderlichen Anlagen* (Grundwasserpumpwerk etc.) und Ge-bäude (in Variante B gemäss Ziff. 1.2: nur der Kostenteil, der auf die Bürgergemeinde Zizers entfällt) werden zu 12.4% von der politischen Gemeinde getragen, weil ca. 12.4% (nämlich ca. 21.5 ha von total 173 ha) des bewässerten Landes ihr gehört. Den übrigen Teil dieser Kosten trägt die Bürgergemeinde.

Davon ausgenommen sind die Stromkosten, für die folgende Regelung gilt: Die von der politischen Gemeinde zu tragenden Stromkosten werden aus den (in Variante B gemäss Ziff. 1.2: aus den auf die Bürgergemeinde Zizers entfallenden) Stromrechnun-gen des Jahres und dem von der politischen Gemeinde in diesem Jahr bezogenen Wasser ermittelt. Die politische Gemeinde bezahlt den Stromkosten-Anteil gemäss der

von ihr bezogenen Anzahl Kubikmeter Wasser. Den übrigen Teil der Stromkosten trägt die Bürgergemeinde. In der Beilage finden sich zwei Zahlenbeispiele dazu.

Vorbehalten bleibt Ziff. 5.3 für den Fall, dass die politische Gemeinde das Notbezugsrecht während maximal sieben Tagen desselben Jahres in Anspruch nimmt (keine Entschädigungspflicht der politischen Gemeinde für Stromkosten).

- 5.2 Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt inkl. die Erneuerung und den Betrieb der *Bewässerungsanlagen* (Leitungsnetz etc.) werden zu 12.4% von der politischen Gemeinde getragen, weil ca. 12.4% (nämlich ca. 21.5 ha von total 173 ha) des bewässerten Landes ihr gehört. Den übrigen Teil dieser Kosten trägt die Bürgergemeinde.

Die politische Gemeinde und die Bürgergemeinde schliessen einen separaten, beurkundeten Dienstbarkeitsvertrag über die Bewässerungsanlagen ab, soweit diese über die Grundstücke der politischen Gemeinde im Gebiet Rossried führen (Sondereigentum an diesen Bewässerungsanlagen/Leitungen zugunsten der Bürgergemeinde). Die Kostenregelungen der vorliegenden Ziff. 5.2 sind in dem separaten Vertrag zu bestätigen.

- 5.3 Nimmt die politische Gemeinde das *Notbezugsrecht* in Anspruch (Ziff. 2.2), entfällt die Entschädigungspflicht für Stromkosten (Ziff. 5.1) für maximal sieben Tage desselben Kalenderjahres.

Sollte sich die politische Gemeinde Zizers an einem gemeinsamen Grundwasserpumpwerk beteiligen, werden die daraus resultierenden Kostenfolgen in einem Zusammenarbeitsvertrag geregelt (siehe bereits Ziff. 1.2 vorstehend). Die Kostenfolgen gemäss den vorstehenden Ziffern 5.1 - 5.3 gelten unabhängig davon.

6. Die Parteien stellen fest, dass die beiden Leistungen gemäss Ziff. 2.1 und 2.2 gleichwertig sind, weswegen die Bürgergemeinde der politischen Gemeinde **keine zusätzliche Konzessionsgebühr** schuldet.
7. Den Aufsichtsorganen des Kantons und den Vertretern der Gemeinde ist der **Zutritt** zur Anlage, nach vorheriger Anmeldung, jederzeit zu gewähren.

Kanton und Gemeinden können jederzeit die für einen einwandfreien und gefahrlosen Wasserbezug bzw. Betrieb der Anlage notwendigen Auflagen verfügen. Die künftige Gesetzgebung von Bund, Kanton und der politischen Gemeinde ist ausdrücklich vorbehalten. Diese Konzession genießt Bestandesschutz, soweit gesetzlich zulässig.

8. Die Konzessionärin haftet für alle **Schäden**, welche der Gemeinde oder Dritten durch die Anlage und deren Betrieb entstehen. Sie schliesst zur Abdeckung dieses Risikos eine **Haftpflichtversicherung** über mindestens CHF 5 Mio. ab. Die Versicherungspolice ist der politischen Gemeinde vorzuweisen.
9. Wird die vorliegende Konzession **nicht mehr verlängert oder wird die Anlage durch die Konzessionärin nicht mehr benützt**, kann die politische Gemeinde die für die Wasserfassung notwendigen Anlagen und Gebäude gegen angemessene Entschädigung (abzüglich 12.4%, s. Ziff. 5.1) übernehmen, sofern die politische Gemeinde und die Bürgergemeinde

bzw. die dannzumalige Eigentümergeinschaft des Grundstückes Nr. 36/37 (Variante A) bzw. Baurechtsnehmerin/Eigentümerschaft des Grundstückes Nr. 809 (Variante B) auch über die übrigen Punkte eines entsprechenden Vertrages Einigung erzielen (Vertrag über ein Baurecht gemäss Art. 779 ff. ZGB o.ä.).

10. **Wesentliche Änderungen der Anlage** bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Gemeinde und des Kantons. Erweiterungen, die zu einer Erhöhung der Entnahmemenge führen, setzen eine Neuregelung der Konzession voraus.
11. Die **Kosten** für die Bewilligungen des Kantons gehen zu Lasten der Konzessionärin.
12. Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, ist das **Verwaltungsgericht** des Kantons Graubünden zuständig.
13. Diese Konzessionsurkunde wird **in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt**, welche nach der Genehmigung durch die Regierung je der Konzessionsgemeinde, der Konzessionärin und dem Amt für Natur und Umwelt abgegeben werden.

Beilage:

Zahlenbeispiele zur Aufteilung der Stromkosten gem. Ziff. 5.1 (integrierender Vertragsbestandteil)

7205 Zizers, den 01. 12. 2022

Gemeindevorstand Zizers:

Der Gemeindepräsident:

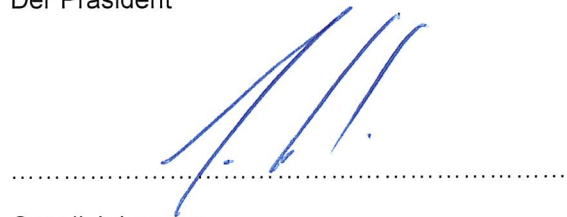


.....

Peter Lang

Die Konzessionärin Bürgergemeinde Zizers

Der Präsident



.....

Caseli Johannes

Der Gemeindeschreiber:



.....

Fabio Brot

Die Aktuarin:



.....

Silvia Casutt



**BÜRGER
GEMEINDE
ZIZERS**

Auszug aus dem Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 18. November 2022

Traktandum 4

Grundwasser-Konzessionsvertrag mit der Politischen Gemeinde Zizers

Um die Bewässerung des Gebietes Bürgerlöser langfristig sicherzustellen, möchte die Bürgergemeinde Zizers ein neues Grundwasserpumpwerk erstellen. Für die Grundwasserentnahme benötigt sie eine Konzession der Politischen Gemeinde Zizers. Der dafür nötige Konzessionsvertrag ist das Ergebnis längerer Verhandlungen zwischen der Bürgergemeinde und der Politischen Gemeinde Zizers. Dieser Vertrag wurde an der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Zizers am 16. Juni 2022 einstimmig genehmigt.

Die Botschaft über den Grundwasser-Konzessionsvertrag wurde während vier Wochen vor der Bürgergemeindeversammlung vom 18. November 2022 auf der Webseite der Bürgergemeinde publiziert.

Antrag:

Der Bürgerrat beantragt der Bürgergemeindeversammlung dem Grundwasser-Konzessionsvertrag mit der Politischen Gemeinde Zizers zuzustimmen.

Beschluss:

Dem Antrag wird an der Bürgergemeindeversammlung Zizers zugestimmt.

Wahlergebnis (schriftliche Abstimmung):

Eingegangene Stimmzettel	46
Leere Stimmzettel	1
Gültige Stimmzettel	45

Ja	24
Nein	21

Für die Richtigkeit:

Bürgergemeinde Zizers
Die Aktuarin:

Silvia Casutt

29. November 2022/sca

BÜRGERGEMEINDE ZIZERS
Kantonsstrasse 78, 7205 Zizers
mail@buergergemeinde-zizers.ch